



**NEWSLETTER VOM 27.07.2015**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich – der Urlaubszeit entsprechend – zwei beachtenswerten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zum Themengebiet des **Reiseversicherungsrechts** sowie des **Haftungsrechts**:

**1. Reiseversicherungsrecht:**

In seiner Entscheidung 7Ob79/14i hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass bei einer bereits im Zeitpunkt des Abschlusses einer Reisetornoversicherung gegebenen Reiseunfähigkeit kein Deckungsschutz besteht.

Im vorliegenden Fall buchte die Klägerin in einem Reisebüro rund ein halbes Jahr vor dem geplanten Reisebeginn eine Kreuzfahrt und schloss gleichzeitig einen Reisetorno-Versicherungsvertrag ab. Am Tag der Buchung und des Abschlusses des Versicherungsvertrages war die Klägerin nicht reisefähig, konnte jedoch bei einem **komplikationslosen Heilungsverlauf** davon ausgehen, bis zum Antritt der Reise jedenfalls genesen zu sein. Es wurde die geplante Operation der Klägerin durchgeführt, entsprach der Heilungsverlauf jedoch in weiterer Folge nicht den Erwartungen, sodass die Klägerin schließlich im Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts tatsächlich **reiseunfähig** war.

Die Versicherung verweigerte im Ergebnis zu Recht die Versicherungsleistung, zumal die Klägerin über mögliche Komplikationen im Zusammenhang mit der Operation aufgeklärt wurde und daher aus diesem Grund keine „unerwartet akut werdende Erkrankung“ vorliegt, sodass der Versicherer in diesem Fall **leistungsfrei** war.

## **2. Haftung des Reiseveranstalters für Zusatzleistungen:**

In seiner Entscheidung 6Ob22/14z hat der Oberste Gerichtshof seine Rechtsprechung gefestigt, wonach ein Reiseveranstalter für **Zusatzleistungen**, die vor Ort gebucht werden können und dem Anschein nach dem Reiseveranstalter zuzurechnen sind, einzustehen hat.

Im konkreten Fall wurde bei der zuständigen Reiseleiterin im Rahmen einer Pauschalreise direkt vor Ort ein Bootsausflug gebucht, der **nicht von der Reiseveranstalterin veranstaltet worden war**.

Beim Aussteigen der Ausflugsteilnehmer aus dem Boot kam es zu einer schweren Verletzung der Klägerin, die auf ein nicht ordnungsgemäßes Anlegen des Bootes zurückzuführen war.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte auch in diesem Fall, dass aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen ist, ob die Zusatzleistung vor Ort (zB eine Jeep-Safari, Bootsausflug, etc.) tatsächlich dem Reiseveranstalter zurechenbar ist. Hierfür ist maßgeblich, wie ein dem Reiseveranstalter zurechenbarer Vertreter, der die Buchung entgegen nimmt, **aus der Sicht des Kunden** auftritt. So müsste ein Veranstalter, der in einem Prospekt auf eine Jeep-Safari hinweist, die vor Ort gegen Entgelt gebucht werden kann, **deutlich** klarstellen, dass es sich um Fremdleistungen handelt, um von jeglicher Haftung befreit zu sein. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob allenfalls in einem Prospekt die entsprechende Veranstaltung mit einem Logo des Reiseveranstalters kombiniert aufscheint, weshalb man als Kunde davon ausgehen kann, dass auch diese Zusatzleistung tatsächlich vom jeweiligen Reiseveranstalter angeboten wird.

Im Ergebnis hat der Oberste Gerichtshof im vorliegenden Fall die Haftung des Reiseveranstalters für die im Zuge des Bootsausfluges entstandenen Schäden in Form einer Verletzung der Klägerin **bejaht**.

Wir hoffen, mit diesem Newsletter einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur gegeben zu haben und hoffen, dass Sie eine angenehme und geruhvolle Urlaubszeit ohne haftungsbegründende Vorkommnisse verbringen!

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor

E-mail: [anwaltskanzlei@giwini.at](mailto:anwaltskanzlei@giwini.at)

<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [anwaltskanzlei@giwini.at](mailto:anwaltskanzlei@giwini.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
UID Nr. ATU 19268003  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich